



Bürgerbewegung pro Köln e.V.

pro Köln - Postfach 99 01 33 - 51083 Köln

www.pro-koeln-online.de

Pressemitteilung

Telefon: 0172 – 26 26 151

Bitte der Redaktion vorlegen!

Telefax: 0221 - 420 11 08

Köln, den 31.05.2007

„Gaskammer“-Äußerung geht vor Gericht:

Antrag auf einstweilige Verfügung gegen Ralph Giordano

Die im Zusammenhang mit der Debatte um die Kölner Großmoschee gefallene „Gaskammer“-Äußerung des bekannten Schriftstellers Ralph Giordano über die Bürgerbewegung pro Köln hat ein gerichtliches Nachspiel. Giordano hatte behauptet, daß pro Köln die „lokale Parteivariante des zeitgenössischen Nationalsozialismus“ sei, deren Anhänger ihn „am liebsten in eine Gaskammer stecken würden, wenn sie könnten, wie sie wollten“. Nachdem Giordano selbst nach einer anwaltlichen Abmahnung diese unglaublichen Verleumdungen nicht zurücknahm und sie im Gegenteil in mehreren Interviews noch einmal wiederholte, wurde heute von den Rechtsanwälten der Bürgerbewegung pro Köln beim Landgericht Köln ein Antrag auf den Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen Giordano eingereicht. Daneben liegt auch der Kölner Staatsanwaltschaft weiterhin seit dem 19. Mai eine Strafanzeige von pro Köln gegen Giordano wegen Beleidigung und Verleumdung vor.

„Leider zeigt sich Giordano, dessen Kritik an der geplanten Kölner Großmoschee wir weitgehend teilen, in dieser Frage immer noch uneinsichtig“, bedauert der pro-Köln-Vorsitzende Markus Beisicht. „Uns blieb deshalb nichts anderes übrig, als unsere Strafanzeige gegen Giordano aufrecht zu erhalten und zudem eine einstweilige Verfügung zu beantragen. Denn natürlich können wir es nicht einfach unwidersprochen

hinnehmen, wenn Mitgliedern und Funktionären unserer freiheitlich-demokratischen Bürgerbewegung derart monströse Mordabsichten unterstellt werden!“

Beisicht ist davon überzeugt, daß in einem Rechtsstaat solche ehrverletzenden Beleidigungen und Verleumdungen nicht hingenommen werden:

„Ich bin mir sicher, daß es hier kein Zweiklassen-Recht gibt und Justitia ohne Ansehen der Person ein gerechte Entscheidung fällen wird“, so Beisicht weiter.

verantwortlich: Markus Wiener

Diese Pressemitteilung ist als PDF-Datei abrufbar unter www.pro-koeln-online.de

Landgericht Köln
- 28. Zivilkammer -
Luxemburger Str. 101

50939 Köln

vorab per Telefax: 0221 / 477 - 3333

Markus Beisicht
auch zugelassen beim OLG Köln

Dr. Karlheinz Schlaeper
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht

Volker Jung
zugleich Fachanwalt für Arbeitsrecht
auch zugelassen beim OLG Köln

Judith Wolter

**Gartenstr. 3 (Nähe Marktplatz) P
51379 Leverkusen (Opladen)
Tel: (02171) 40 49 49 + 40 49 50
Fax: (02171) 40 49 51
Email: RA-Beisicht@t-online.de**

Leverkusen, 31.05.07
Unser Zeichen: 175/07 w/sh

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der Bürgerbewegung pro Köln e. V., vertreten durch den Vereinsvorsitzenden, Herrn Markus Beisicht, Am Weiher 12, 51399 Burscheid,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: RA'e Beisicht & Dr. Schlaeper · Gartenstr. 3 · 51379 Leverkusen

g e g e n

Herrn Ralph Giordano, Berndorffer Str. 4, 50968 Köln,

- Antragsgegner -

**w e g e n : Unterlassung
vorläufiger Streitwert: 10.000,00 €**

Wir bestellen uns zur Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin und stellen für diese den Antrag,

dem Antragsgegner im Wege der einstweiligen Verfügung, die der Dringlichkeit halber ohne vorausgehende mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozessgerichts erlassen werden soll, zu untersagen, Dritten gegenüber zu äußern:

„Die lokale Parteivariante des zeitgenössischen Nationalsozialismus, das tiefbraune Pro Köln, hat sich schon in diesem Sinne geäußert. Natürlich kann mich das von Leuten, die mich am liebsten in eine Gaskammer stecken würden, wenn sie könnten, wie sie wollten, überhaupt nicht beeindrucken.“

und dem Antragsgegner gleichzeitig anzudrohen, dass gegen ihn für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten verhängt werden kann.

B e g r ü n d u n g :

I.

Bei der Antragstellerin handelt es sich um einen Verein mit kommunalpolitischer Zielsetzung, welche seit der Kommunalwahl 2004 mit Fraktionsstärke im Rat der Stadt Köln vertreten ist.

Ein wesentliches kommunalpolitisches Anliegen der Antragstellerin ist der Protest gegen den geplanten Bau einer repräsentativen Moschee im Stadtteil Köln-Ehrenfeld.

Gegen dieses Projekt wendet sich auch der Antragsgegner.

Am 18.05.2007 erschien in der Bild-Zeitung ein Interview mit dem Antragsgegner unter der Überschrift „Integration der Muslime ist bei uns gescheitert – Ralph Giordano erklärt in Bild, warum er gegen den Bau der Kölner Moschee ist“.

In dem Interview wurde der Antragsgegner unter anderem gefragt: „Befürchten Sie jetzt nicht Applaus von Rechtsextremen, also von der falschen Seite?“

Hierauf antwortete der Antragsgegner:

„Die haben sogleich prompt reagiert. Die lokale Parteivariante des zeitgenössischen Nationalsozialismus, das tiefbraune Pro Köln, hat sich schon in diesem Sinne geäußert. Natürlich kann mich das von Leuten, die mich am liebsten in eine Gaskammer stecken würden, wenn sie könnten, wie sie wollten, überhaupt nicht beeindrucken.“

Glaubhaftmachung: Vorlage des Interviews aus der Bild-Zeitung vom 18.05.2007 (Anlage 1)

II.

Die im Antrag benannten Äußerungen des Antragsgegners stellen einerseits unwahre Tatsachenbehauptungen über die Antragstellerin dar, andererseits Werturteile, die den Straftatbestand der Beleidigung erfüllen.

1. Falsche Tatsachenbehauptung

Der Antragsgegner behauptet über die Antragstellerin, diese würde ihn am liebsten in eine Gaskammer stecken, wenn sie könnte, wie sie wollte.

Der Antragsgegner ist jüdischen Glaubens und wurde während der Zeit des

Nationalsozialismus Opfer der NS-Judenverfolgung.

Der Antragsgegner unterstellt der Antragstellerin, sie wolle als politische Erbin der Nationalsozialisten den von diesen begangenen Völkermord an den europäischen Juden fortsetzen bzw. wiederholen.

Die Behauptung des Antragsgegners enthält wenigstens den Tatsachekern, dass die Antragstellerin die Absicht habe, ihn (den Antragsgegner) zu töten.

Diese Tatsachenbehauptung ist selbstverständlich falsch.

Keinesfalls würde die Antragstellerin, oder Mitglieder bzw. Vorstandsmitglieder von dieser, den Antragsgegner am liebsten in eine Gaskammer stecken, wenn sie könnte, wie sie wollte.

Auch hegt die Antragstellerin keinerlei andersgeartete Absichten, dem Antragsgegner das Leben zu nehmen.

Glaubhaftmachung: Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung des Vorsitzenden der Antragstellerin (Anlage 2)

Die Äußerung des Antragsgegners, die Antragstellerin hege Absichten zur Begehung eines Völkermordes, erfüllt mithin den Straftatbestand des § 186 StGB sowie des § 187 StGB.

Bei der vorliegenden Äußerung handelt es sich eindeutig nicht mehr um eine Meinungsäußerung, sondern um eine Tatsachenbehauptung.

Zwar hat der Antragsgegner im hohen Umfang wertende Formulierungen benutzt, wie z.B. „tiefbraun“. Jedoch enthält die Äußerung in die Wertung eingekleidete Vorgänge tatsächlicher Art, die eindeutig Tatsachen enthalten.

Die Vorwürfe, die der Antragsgegner gegen die Antragstellerin erhoben hat, sind so konkret, dass auch in Verbindung mit den begleitenden abwertenden Formulierungen als Tatsachenbehauptung im Vordergrund steht, die Antragstellerin hege Tötungsabsicht in Bezug auf den Antragsgegner.

Tatsachenbehauptungen mit Meinungsbezug fallen zwar unter den Schutz von Artikel 5 Abs. 1 GG, doch tritt die Meinungsfreiheit bei unwahren Tatsachenbehauptungen grundsätzlich hinter dem Persönlichkeitsrecht zurück (vgl. BVerfG NJW 2000, 3485; Kammergericht Berlin, Urteil vom 17.06.05, AZ: 9 U 161/04; ZUM 2005, 822 – 825).

Eine Ausnahme gilt zwar, wenn sich der Äußernde auf eine Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Davon kann hier aber keine Rede sein.

2. Beleidigung gemäß § 185 StGB

Durch die Bezeichnung der Antragstellerin als lokale Parteivariante des zeitgenössischen Nationalsozialismus erfüllt der Antragsgegner den Straftatbestand des § 185 StGB.

Die Antragstellerin ist ein kommunalpolitischer Verein, der sich vollinhaltlich zu der im Grundgesetz konstituierten freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung

der Bundesrepublik Deutschland bekennt. Im Rahmen dieser Ordnung nimmt die Antragstellerin am politischen Leben der Bundesrepublik Deutschland teil und wirkt am Prozess der politischen Willensbildung mit.

Durch seine Äußerung stellt der Antragsgegner die Antragstellerin in die politische Tradition derjenigen Kräfte, die für die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft zwischen 1933 und 1945 verantwortlich waren.

Die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wurde ganz ausdrücklich als Gegenmodell zum nationalsozialistischen Unrechtsstaat konzipiert, als Lehre aus den schrecklichen Erfahrungen mit der NS-Herrschaft, welche sich niemals wiederholen sollten.

Dieses Bewusstsein der Verfassungsväter ist auch heute noch in der Gesellschaft der Bundesrepublik lebendig. Neonationalsozialistisches Gedankengut ist daher allgemein geächtet.

Neonationalsozialistische politische Kräfte sind – unter anderem mit den Mitteln des Parteiverbotes und des Strafrechts – von der Mitwirkung an der politischen Willensbildung dauerhaft ausgeschlossen.

Indem der Antragsgegner die Antragstellerin als „zeitgenössische Variante des Nationalsozialismus“ bezeichnet, rückt er diese in die Nähe neonationalsozialistischer Bestrebungen und bringt damit sogleich die Ansicht zum Ausdruck, dass die Antragstellerin sozial geächtet und vom Prozess der politischen Willensbildung ausgeschlossen werden sollte.

Damit greift der Antragsgegner die Ehre der Antragstellerin – ihre soziale Geltung und ihren Ruf innerhalb der menschlichen Gemeinschaft – an.

III.

Mit Schreiben ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 23.05.07 hat die Antragstellerin den Antragsgegner abgemahnt und aufgefordert, zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben.

Glaubhaftmachung: Vorlage des Schreibens der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 23.05.07 (Anlage 3)

Ihm wurde darin eine Frist bis zum 31.05.07, 12.00 Uhr gesetzt.

Eine Reaktion des Antragsgegners auf das Abmahnschreiben erfolgte nicht.

Da der Antragsgegner die Frist zur Abgabe der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ungenutzt verstreichen ließ, ist die beantragte einstweilige Verfügung zu erlassen.

Der Antragsgegner hält an seiner Äußerung fest und ist der Auffassung, diese kundtun zu dürfen.

Der Antragsgegner äußert gegenüber der Presse. Er sei „zuversichtlich, Recht zu bekommen“.

Glaubhaftmachung: Vorlage eines Artikels aus dem Kölner Stadt-Anzeiger vom 25.05.07 (Anlage 4)

Darüber hinaus hat der Antragsgegner seine geschmacklosen Äußerungen in diversen Interviews wiederholt und so ein bundesweites Medienecho ausgelöst.

Wiederholungsgefahr ist daher eindeutig gegeben.

Wolter
-Rechtsanwältin-

Anlage